

Baldinger, Friedrich

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **114 (1996)**

Heft 23

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zuschriften

Peinlich

Zur CC-Mitteilung in SI+A 19, 2.5.96

In Nr. 19 des «Schweizer Ingenieur und Architekt» publiziert das Central-Comité des SIA eine Notiz, wonach es von sich aus die Urabstimmung annulliert.

Peinlich ist, dass die Vereinsleitung nicht imstande ist, eine Urabstimmung korrekt durchzuführen.

Peinlich ist, dass eine derart wichtige Angelegenheit dem Central-Comité nur eine kleine Notiz wert ist. Eine schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder wäre das mindeste, was man in einer derart bedeutenden Angelegenheit von einer Vereinsleitung erwartet.

Peinlich ist, dass sich das Central-Comité für den Fehler mit keinem Wort entschuldigt.

Peinlich ist, dass keine Prüfung der offensichtlich nicht zuverlässig funktionierenden EDV-Verwaltung vorgenommen wird, ganz abgesehen von Sanktionen gegen Fehlbar. Nebenbei: Meine einfache Adressänderung vor zwei Jahren musste sechsmal gemeldet werden, bis es endlich klappte. Ist da nicht etwas faul im EDV-Bereich oder der Verwaltung des SIA?

Peinlich ist, dass es der Vermutung bedarf, das Referendumskomitee hätte mit einer Ungültigkeitsklage «beträchtliche Aussicht auf Erfolg». Die Gerichtspraxis – sie sollte dem SIA bekannt sein – ist ganz klar: Jedes Gericht würde eine Abstimmung für ungültig erklären, wenn das Ergebnis, wegen eines derartigen Fehlers, ohne weiteres anders hätte ausfallen können.

Peinlich ist, dass mit keinem Wort begründet wird, dass das Central-Comité zu einem Ungültigkeitsbeschluss befugt ist.

Peinlich ist, dass eine Wiederholung der Urabstimmung mit keinem Wort erwogen wird. Jedes Gericht würde eine solche anordnen.

Peinlich ist die verspätete Einsicht, dass angesichts der praktisch gleich grossen Lager von Befürwortern und Ablehnern erst nach dieser Panne die Einsicht reifte, dass eine einvernehmliche Lösung gesucht werden muss. Dies hätte früher geschehen sollen, und es wäre genügend Zeit zur Verfügung gestanden. Eine «kartellrechtskonforme» Lösung liesse sich unter Ausschöpfung des rechtlichen Spielraums finden. Warum nicht bei Unklarheit des gesetzlich Zulässigen eine präjudizielle Lösung über den Gerichtsweg provozieren? Schliesslich sind die SIA-Regelungen aus-

gewogen, fundiert, verständlich und weisen einen grossen Interpretationsspielraum auf.

Peinlich ist der Glaube, dass eine Lösung in einer CC-Klausur gefunden werde. Dazu braucht es des Dialogs zwischen Befürwortern und Opponenten, wie dies schweizerisch häufig zu guten und einvernehmlichen Lösungen führt. Wenn die Fronten derart verhärtet sind und in der

Vereinsleitung keine Person über die Konsensfähigkeit verfügt, so sollte ein Vermittler – ein unabhängiges und unvoreingenommenes Vereinsmitglied von hohem Ansehen – mit dieser Aufgabe betraut werden. Die Angelegenheit ist zu wichtig für den Berufsstand der Ingenieure und Architekten, als dass dies Zufallsentscheidungen überlassen werden darf.

U. Zürcher, Steinhausen ZG

Nekrologe

Friedrich Baldinger zum Gedenken

(VSA) Am 21. April ist Dr. h.c. *Friedrich Baldinger*, dipl. Ing. ETH, Aarau, im Alter von 86 Jahren verstorben.

Seine äusserst erfolgreiche berufliche Laufbahn begann Friedrich Baldinger nach dem Studienabschluss als Bauingenieur an der ETH Zürich im Jahre 1934 in Ingenieurbüros und Unternehmungen, welche sich mit der Projektierung und Erstellung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen befassen. Im Jahre 1944 trat er in die Dienste der Baudirektion des Kantons Aargau, wo er 1947 zum Vorsteher des neugeschaffenen Gewässerschutzamtes des Kantons Aargau gewählt wurde.

Von 1947 bis 1963 engagierte sich Friedrich Baldinger im Vorstand des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), wobei er von 1947 bis 1953 die Funktion des Sekretärs ausübte und 1953 zum zweiten Präsidenten in der VSA-Verhandlungsgeschichte gewählt wurde. Dieses Amt bekleidete er während zehn Jahren bis 1963 mit viel Begeisterung und Enthusiasmus, wodurch der Verstorbene in Verbindung mit seinem beruflichen Engagement zu einem eigentlichen Pionier bei der Entwicklung des schweizerischen Gewässerschutzes wurde.

1965 wurde Friedrich Baldinger Vize-Direktor des Eidgenössischen Amtes für Gewässerschutz und im Jahre 1967 Direktor dieses Amtes. Nachdem die Gewässerschutzfachstelle des Bundes aufgrund eines Bundesratsbeschlusses vom 26. Mai 1971 zum Eidgenössischen Amt für Umweltschutz (dem späteren Bawal) umgewandelt und aufgewertet worden war,

wurde die Leitung der ersten Umweltschutzfachstelle des Bundes ebenfalls Friedrich Baldinger übertragen. Er trat nach der erfolgreichen «Metamorphose» vom Gewässerschutz zum Umweltschutzdirektor des Bundes und weiteren vier Jahren erfolgreichen Wirkens in dieser Funktion Mitte 1975 in den wohlverdienten Ruhestand. Im gleichen Jahr wurde ihm in Würdigung seiner grossen Verdienste für den schweizerischen Gewässerschutz von der ETH Zürich die Ehrendoktorwürde verliehen.

In welche bedeutende Entwicklungsphase des Gewässerschutzes die erfolgreiche berufliche Tätigkeit von Friedrich Baldinger fiel, ist durch den eindrücklichen Umstand belegt, dass im Zeitraum seines Wirkens an der Gewässerschutz- und Umweltschutzfachstelle des Bundes von 1965 bis 1975 der Anschlussgrad der schweizerischen Bevölkerung an zeitgemässe Abwasserreinigungsanlagen von rund 25% auf 65% anstieg und Anlagen für weitere rund 17% in Planung oder Bau waren.

Bis ins hohe Alter hat Friedrich Baldinger die Entwicklung des schweizerischen Gewässerschutzes und die Verbandstätigkeit weiterverfolgt und zu seinen «Mitsreitern» aus den Anfängen regelmässige Kontakte gepflegt.